

caritas



Caritas-Kinderheim

Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H

Caritas-Kinderheim-Gesellschaft, Unlandstraße 101, 48431 Rheine

Stadt Rheine
Herrn R. Gausmann
Postfach 20 63
48427 Rheine

Geschäftsführung

Caritas-Kinderheim-Gesellschaft m.b.H
Unlandstraße 101, 48431 Rheine
Telefon 05971 4002-0

Ansprechpartner
Winfried Hülsbusch, Ludger Schröer
Telefon-Durchwahl 05971 4002-10
Telefax 05971 4002-60
kinderheim@caritas-rheine.de
www.caritas-kinderheim-rheine.de

23. Februar 2017

Betriebsübertragung des Familienzentrums Caritas-Kindertagesstätte Ellinghorst der Caritas Kinderheim gGmbH auf den Caritasverband Rheine e. V. zum Kindergartenjahr 2017/2018

Sehr geehrter Herr Gausmann,

die Caritas-Kinderheim gGmbH beantragt, den Betrieb der Caritas-Kindertagesstätte Ellinghorst auf den Caritasverband Rheine e.V. zum Kindergartenjahr 2017/2018 zu übertragen.

Die Caritas-Kindertagesstätte Ellinghorst, in der Trägerschaft der Caritas-Kinderheim gGmbH, soll in den Fachbereich „Kindertagesstätten und Frühförderung“ des Caritasverbandes Rheine e. V. integriert werden, um im Netzwerk mit anderen Kindertagesstätten sich den zukünftigen Herausforderungen fundiert und in hoher fachlicher Qualität stellen zu können.

Im Rahmen des umfassenden OE-Prozesses des Caritasverbandes Rheine e. V. sind unter Beteiligung des Caritas-Kinder- und Jugendheimes die Organisations- und Abteilungsstruktur neu gebildet worden. Im Zuge dieses Prozesses entstand in der Abteilung Erziehung und Bildung des Caritasverbandes der Fachbereich „Kindertagesstätten und Frühförderung“, in der die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Caritasverbandes sowie die Frühförderung zusammengeschlossen sind.

Mit Blick auf Synergien, dem kollegialen Austausch sowie der fachlichen Begleitung der Caritas-Kindertagesstätte Ellinghorst wurde die organisatorische Anbindung der Einrichtung intensiv zwischen den beiden Trägern beraten.

Sowohl der Caritasrat des Caritasverbandes Rheine e. V. als auch der Aufsichtsrat der Caritas-Kinderheim gGmbH haben sich in ihrer gemeinsamen Sitzung am 11. Februar 2017 einstimmig für die Betriebsübertragung des Familienzentrums Caritas-Kindertagesstätte Ellinghorst auf den Caritasverband Rheine e.V. ausgesprochen.



Stadtsparkasse Rheine Konto 7046410 (BLZ 403 500 05)
IBAN DE65403500050007046410 BIC WELADED1RHN
DKM Darlehnskasse Münster eG Konto 4047500 (BLZ 40060265)
IBAN DE44400602650004047500 BIC GENODEM1DKM

Caritas-Kinderheim gGmbH
Geschäftsführung: Ludger Schröer, Winfried Hülsbusch
Vorsitzender Aufsichtsrat: Hermann-Josef Kohnen
Sitz der Gesellschaft: Rheine
Registergericht: Amtsgericht Steinfurt, HRB 3689
Steuer-Nr. 311/5864/0020

Die Caritas-Kinderheim gGmbH bleibt weiterhin Eigentümerin des Gebäudes und des Grundstücks, der Betrieb der Caritas-Kindertagesstätte Ellinghorst wird aber mit allen Rechten und Pflichten auf den Caritasverband Rheine e. V. übertragen.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Trägerwechsel keine finanziellen Nachteile entstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hülsbusch
Geschäftsführer



Ludger Schröer
Geschäftsführer

Rechtsverbindliche Erklärung

Der Caritasverband Rheine e. V. übernimmt ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 die Trägerschaft der bisher von der Caritas-Kinderheim gGmbH geführten Kindertageseinrichtung Familienzentrum Caritas-Kindertagesstätte Ellinghorst in Rheine.

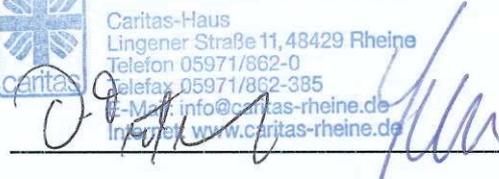
Der Caritasverband Rheine e. V. tritt mit Übernahme der Trägerschaft für die genannte Kindertageseinrichtung in die Rechte und Pflichten der Zuwendungsbescheide über gewährte Bundes- und Landesmittel ein.

Rheine, 21. Februar 2017



Caritasverband Rheine e.V.

Caritas-Haus
Lingener Straße 11, 48429 Rheine
Telefon 05971/862-0
Telefax 05971/862-385
E-Mail: info@caritas-rheine.de
Internet: www.caritas-rheine.de



Unterschrift (neuer Träger)

Zwischen

**Caritas-Kinderheim gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Winfried Hülsbusch und Ludger Schröer,
Unlandstraße 101 in 48431 Rheine**

- nachfolgend Kinderheim genannt -

und

**Caritasverband Rheine e.V.,
vertreten durch die Vorstände Dieter Fühner und Ludger Schröer,
Lingener Straße 11, 48429 Rheine**

- nachfolgend Caritasverband genannt -

wird folgender

Betriebsübertragungsvertrag

geschlossen:

Präambel:

Die Caritas-Kinderheim gGmbH betreibt in Rheine-Ellinghorst, Freiherr-von-Beust-Str. 20, eine Kindertagesstätte. Der Caritasverband hält 51,11 % der Geschäftsanteile des Kinderheims.

Die Caritas Kinderheim gGmbH ist als Eigentümer nachfolgender Grundstücke eingetragen:

Grundbuch Stadt Rheine, Blatt 11759

Flur 127, Flurstücke 166 und 167

In dem auf diesen Grundstücken befindlichen Gebäude wird eine Kindertagesstätte betrieben.

§ 1 Übertragung der Einrichtung, Übertragungsgrundsätze

- (1) Das Kinderheim überträgt den Betrieb der Kindertagesstätte auf den Caritasverband.
- (2) Übertragen werden gem. § 929 BGB alle in der Anlage I zum Stichtag nach § 2 Abs. 1 erfassten Vermögensgegenstände; und zwar zu Buchwerten nach Abzug der entsprechenden Sonderposten aus gewährten Fördermitteln. Darüber hinaus werden übertragen und abgetreten:
- Vertragsbeziehungen lt. Anlagen II - IV
 - Geschäftsbücher für den Zeitraum der Aufbewahrungspflicht und alle die mit dem Geschäftsbetrieb in Verbindung stehenden Unterlagen,
 - nicht aktivierte Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten im Einzelfall bis EUR 1.000,00)
 - am Übertragungstichtag vorhandene Vorräte

Die Vorräte werden zum Übertragungstichtag durch eine Stichtagsinventur festgestellt. Der Ansatz erfolgt zu Anschaffungskosten oder zum einvernehmlich festgestellten niedrigeren Zeitwert.

- (3) Folgende, einzeln aufgeführte Verbindlichkeiten und Sonderposten für Investitionszuschüsse werden vom Caritasverband übernommen, sofern der Gläubiger zustimmt:

- xxxxxxxxxxxx

- (4) Von der Übertragung ausgenommen sind die oben aufgeführten Betriebsgrundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude und Außenanlagen sowie die mit der Finanzierung der Gebäude im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen. Die betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude werden dem Caritasverband durch das Kinderheim zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Einzelheiten werden in einem gesonderten Pachtvertrag bestimmt.

Nicht übertragen werden ferner die kurzfristigen Vermögens- und Schuldposten mit Ausnahme der Vorräte.

- (5) Am Stichtag gehen alle Nutzungen und Lasten, soweit sie dem eingebrachten Betrieb der Einrichtung zuzuordnen sind und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sowie das gesamte unternehmerische Risiko auf den Caritasverband über.

§ 2 Stichtage

- (1) Die vorläufige Feststellung des Vertragsgegenstandes nach § 1 erfolgt am 01.08.2017, 0.00 Uhr.
- (2) Das Datum der Unterzeichnung ist das Vertragsdatum.
- (3) Die sachenrechtliche Übertragung erfolgt am 01.08.2017, 0.00 Uhr.

§ 3 Übertragung der Wirtschaftsgüter

- (1) Das Kinderheim überträgt die beweglichen Vermögensgegenstände frei von jeglichen Rechten Dritter, soweit sich aus der Anlage I nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Das Eigentum an diesen Vermögensgegenständen wird gem. § 2 Abs. 3 am 01.08.2017 übertragen.
- (3) Unabhängig von der tatsächlichen Eigentumsübertragung ist der Caritasverband berechtigt, am Stichtag gemäß § 2 Abs. 3 die besitzfähigen Vermögensgegenstände, die es noch nicht in Besitz hat, in Besitz zu nehmen.
- (4) Künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen sind vom Caritasverband vorzunehmen.

§ 4 Betriebserlaubnis § 45 SGB VIII (KJHG)

- (1) Den Beteiligten ist bekannt, dass die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bei Wechsel der Trägerschaft automatisch erlischt.

- (2) Der Caritasverband wird rechtzeitig, vor Inkrafttreten dieses Vertrags, einen Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe stellen. Die Parteien verpflichten sich für die Schaffung von notwendigen Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemeinsam Sorge zu tragen.

§ 5 Vertragsverhältnisse Kinder

- (3) Das Kinderheim überträgt sämtliche Rechte und Pflichten aus gesetzlichen und vertraglichen Regelungen und Bestimmungen mit Kindern bzw. deren Erziehungsberechtigten und Kostenträgern, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsauftrag der Kinder stehen. Eine Liste der Kinder am Übertragungstichtag (Anlage II) ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (4) Der Caritasverband verpflichtet sich, den Betreuungsauftrag entsprechend zu den jeweils vereinbarten Bedingungen zu übernehmen und die geschuldeten Leistungen zu erfüllen soweit das Kinderheim die Leistungen noch nicht erbracht hat. Der Caritasverband stellt das Kinderheim von allen Verpflichtungen aus diesen Verträgen frei.
- (5) Soweit zur Übertragung der Verträge die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden sich die Parteien darum bemühen. Sollte eine Zustimmung nicht erteilt werden, stellt der Caritasverband das Kinderheim im Innenverhältnis mit Wirkung vom Stichtag von allen Verpflichtungen frei.

§ 6 Arbeitnehmer

- (1) Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass die Arbeitsverhältnisse mit den in Anlage III verzeichneten Arbeitnehmern, soweit sie am Stichtag noch bestehen, nach § 613a BGB den Caritasverband übergehen. Der Caritasverband übernimmt sämtliche Verpflichtungen aus diesen Arbeitsverhältnissen. Insbesondere gehen auch sämtliche Verpflichtungen aus Aufhebungsvereinbarungen und aus entstandenen Ansprüchen auf Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld auf den Caritasverband über.
- (2) Dem Caritasverband ist bekannt, dass die Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung gemäß § 613a Abs. 5 BGB schriftlich widersprechen können. Im Falle eines Widerspruchs geht das Arbeitsverhältnis nicht auf den Caritasverband über.

- (3) Das Kinderheim und der Caritasverband werden im Rahmen einer von ihnen einzuberufenden Mitarbeiterversammlung die Arbeitnehmer vom Betriebsübergang der Einrichtung zum Stichtag unterrichten. Die Arbeitnehmer des Kinderheims sind schriftlich aufzufordern, gegenüber dem Kinderheim zu erklären, ob sie dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen. Das Aufforderungsschreiben wird die notwendigen Informationen nach § 613a Abs. 5 BGB enthalten. Das Kinderheim stellt sicher, dass die Aufforderungsschreiben den Arbeitnehmern rechtzeitig zugehen.

§ 7 Bezugs- und Lieferverträge sowie sonstige Verträge

- (1) Der Caritasverband tritt mit Wirkung zum Stichtag in alle den Betrieb der Einrichtung betreffenden sonstigen Verträge, insbesondere Bezugs- und Lieferverträge sowie Dienstleistungsverträge, ein (Anlage IV).

Das Kinderheim tritt hiermit sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen an den Caritasverband zum Stichtag ab. Der Caritasverband nimmt die Abtretung an. Er stellt das Kinderheim von allen Verpflichtungen aus diesen Verträgen frei, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Der Caritasverband verpflichtet sich, die Schuldhaftentlassung des Kinderheims von den Gläubigern zu erlangen.

- (2) Soweit zur Übertragung der Verträge die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden sich die Parteien darum bemühen. Sollte eine Zustimmung nicht erteilt werden, stellt der Caritasverband das Kinderheim im Innenverhältnis mit Wirkung vom Stichtag von allen Verpflichtungen frei.
- (3) Der Caritasverband stellt das Kinderheim von allen vor dem Stichtag begründeten und aus dem Betrieb der Einrichtung resultierenden Haftungsansprüchen frei.

§ 8 Rechte und Pflichten aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen

Das Kinderheim bringt sämtliche weitere den eingebrachten Betrieb der Einrichtung betreffenden Rechte und Pflichten aus behördlichen Erlaubnissen und Genehmigungen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen in den Caritasverband ein ohne für de-

ren Übertragbarkeit zu haften. Eine Liste wesentlicher öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse, die den Betrieb der Einrichtung betreffen, ist als Anlage V beigefügt

§ 9 Gegenleistung

- (1) Die Gegenleistung ergibt sich aus der Summe der Buchwerte zum Stichtag nach § 2 (3) der Vermögensgegenstände abzüglich der zum Stichtag valutierenden Verbindlichkeiten und passivierten Sonderposten für Investitionszuschüsse.
- (2) Die Gegenleistung ist zum 31.12.2017 fällig.
- (3) Zahlt der Caritasverband erst nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin, ist die Gegenleistung bis zum Zahlungstag mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Kinderheim vorbehalten. Eine Stundung ist mit der Abrede nicht verbunden.

§ 10 Zusicherungen des Kinderheims

- (1) Das Kinderheim gewährleistet und sichert zum Stichtag nach § 2 Abs. 1 sowie bis zum Stichtag nach § 2 Abs. 3 Folgendes zu:
- (2) Die Übertragungsgegenstände nach § 1 befinden sich uneingeschränkt im Eigentum des Kinderheims ohne dass hierauf Rechte Dritter lasten. Änderungen des in § 1 aufgeführten Anlagevermögens bis zum Stichtag nach § 2 Abs. 3 bedürfen der Einwilligung des Caritasverbandes.
- (3) In der Anlage II sind alle vom Kinderheim in Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand unmittelbar oder mittelbar abgeschlossenen Verträge und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen insbesondere finanzieller Art aufgeführt. Vertragsänderungen bis zum Stichtag nach § 2 Abs. 3 bedürfen der Einwilligung des Caritasverbandes. Ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners für den Übergang auf den Käufer notwendig, soll sie unmittelbar nach dem Stichtag nach § 2 Abs. 2 eingeholt werden. Wird die Zu-

stimmung verweigert, hat das Kinderheim den Caritasverband so zu stellen, als wäre die Zustimmung erfolgt.

- (4) Betriebliche Steuerschulden, für die eine Haftung nach § 75 AO anzuwenden wäre, bestehen zum Stichtag nach § 2 Abs. 3 nicht. Das Kinderheim entbindet das Finanzamt gegenüber dem Caritasverband von seiner Schweigepflicht.
- (5) In der Anlage III sind alle Arbeitsverträge vollständig und richtig aufgeführt, die zum Stichtag nach § 2 Abs. 1 bestehen. Vertragsänderungen, Kündigungen und Abschluss neuer Arbeitsverträge bedürfen bis zum Stichtag nach § 2 Abs. 3 der Einwilligung des Caritasverbandes..
- (6) Notwendige öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Genehmigungen zur uneingeschränkten Fortführung des Betriebs liegen vor und Auflagen bzw. Verbote sind weder erlassen, angedroht noch bekannt.

§ 11 Rechtsfolgen der Verletzung von Zusicherung

- (1) Ein Rücktritt vom Vertrag gem. § 437 BGB ist nur zulässig, wenn der Caritasverband nachweist, dass ein Mangel vorliegt, der so schwerwiegend ist, dass ein sachverständiger Dritter den Übertragungsvertrag nicht abgeschlossen hätte.
- (2) Das Kinderheim hat den Caritasverband innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Geltendmachung der Ansprüche so zu stellen, als ob die Verletzung nicht vorliegen würde. Ferner hat es einen vom Caritasverband nachzuweisenden entgangenen Gewinn auszugleichen.
- (3) Die Haftung ist auf das verkaufte Vermögen beschränkt.

§ 12 Verjährung

- (1) Der Caritasverband kann seine Ansprüche aus diesem Vertrag vier Jahre nach dem Stichtag gemäß § 2 Abs. 3 schriftlich geltend machen.

- (2) Die Verjährung wird durch Mitteilung nach Abs. 1 unterbrochen.

§ 13 Rechte und Pflichten nach Eigentumsübergang

- (1) Das Kinderheim verpflichtet sich zur überleitenden Mitarbeit nach der Übergabe.
- (2) Erstreckt sich eine steuerliche Außenprüfung auf Zeiträume vor dem Übergang, so sind dem Caritasverband bzw. einem von ihm beauftragten steuerlichen Berater alle diesen Zeitraum betreffenden Bücher und Unterlagen zugänglich zu machen. Auf seine Kosten kann er für Zwecke der Außenprüfung Abschriften und Fotokopien anfertigen.

§ 14 Kündigung Pachtvertrag, Rückübertragung

- (1) Wird der gesondert abzuschließende Pachtvertrag form- und fristgerecht gekündigt, ist der Caritasverband verpflichtet, den Betrieb der Kindertagesstätte in vollem Umfang auf das Kinderheim zurück zu übertragen. Dies gilt sowohl im Fall der Kündigung durch das Kinderheim als auch im Fall der Kündigung durch den Caritasverband.
- (2) Das Kinderheim hat ferner ein Recht auf Rückübertragung, wenn
- a) der Caritasverband die Entscheidung trifft, den Betrieb der Kindertagesstätte in der jetzigen Form und in jetzigem Umfang einzustellen
 - b) der Caritasverband beabsichtigt, den Betrieb der Kindertagesstätte auf einen Dritten zu übertragen
- (3) Die Rückübertragung erfolgt zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen. Für die Bewertung des beweglichen Anlagevermögens gelten die Buchwerte des dann aktuellen Anlageverzeichnisses.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Nichtig oder unwirksame Bestimmungen sind

so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.

Rheine, 24.02.2017
(Ort, Datum)

Caritas-Kinderheim
Gemeinnützige GmbH
Lingener Straße 11, 48429 Rheine
Telefon 05971/8620

Caritas Kinderheim gGmbH



Caritasverband Rheine e.V.

Caritas-Haus
Lingener Straße 11, 48429 Rheine
Telefon 05971/862-0
Telefax 05971/862-385
E-Mail: info@caritas-rheine.de
Internet: www.caritas-rheine.de

Caritasverband Rheine e. V.

- Anlage I: Vermögensgegenstände Anlagevermögen
Anlage II: Liste der Kinder am Übertragungstichtag
Anlage III: Arbeitnehmer
Anlage IV: sonstige Verträge und Vereinbarungen
Anlage V: öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen